

Satzung der Bürgerstiftung Denkendorf in der Fassung vom 12.10.2016

Präambel

1999 wurde die Partnerschaftsstiftung Denkendorf errichtet. Mit dieser Stiftung wurden die allgemeine Völkerverständigung, der Abbau von Vorurteilen und der Aufbau einer Vertrauensbasis für ein Miteinander und Untereinander, insbesondere im Rahmen der deutsch-französischen Partnerschaft zwischen den Gemeinden Denkendorf und Meximieux, gefördert.

Im Hinblick auf die veränderte gesellschaftliche Entwicklung sollen neben der Sicherstellung der Förderung des bisherigen Stiftungszweckes weitere Aufgaben innerhalb der Gemeinde gefördert werden.

Mit der Erweiterung des Stiftungszweckes wird auch der Name der bisherigen „Partnerschaftsstiftung Denkendorf“ in „Bürgerstiftung Denkendorf“ geändert.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung Denkendorf.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Denkendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist es
 - Völkerverständigung, insbesondere die Förderung von Partnerschaften
 - Familie, Jugend und Senioren
 - soziale Themen und Aktivitäten
 - Gesundheit und Sport
 - Kunst und Kultur
 - demokratisches Staatswesen und bürgerschaftliches Engagement
 - Bildung
 - Natur- und Umweltschutzin Denkendorf zu entwickeln, zu fördern und/oder zu würdigen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung von Maßnahmen der Deutsch-Französischen Partnerschaft, insbesondere derjenigen zwischen der Gemeinde Denkendorf mit der Partnergemeinde Meximieux, Förderung von Veranstaltungen mit Schwerpunkt auf die Jugend, Kultur und Förderung der Begegnungen von Menschen aller Nationalitäten
- Förderung von Maßnahmen der Integration von Ausländern
- Die Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen
- Förderung der Kooperation auf den Gebieten der vorgenannten Aufgaben zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen

- Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck in der Bevölkerung zu verankern
- die Vergabe von Preisen, Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks
- die Förderung von Projekten und Maßnahmen auf den vorgenannten Gebieten
- die Unterstützung lokaler Einrichtungen, die den Stiftungszwecken dienen.

Die Zwecke werden vorrangig durch fördernde Maßnahmen verwirklicht, gegebenenfalls ist auch eine operative Projektarbeit möglich.

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

Aufgaben oder Förderungen, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde oder des Staates gehören, fallen nicht unter den Stiftungszweck.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand in Verbindung mit dem Beirat im Rahmen der Zuständigkeiten. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung beträgt 15.338,76 EUR (Stand 31.12.2015). Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter und durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden.

§ 4 Erträge

Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Unkosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; daneben können Sitzungsgelder gezahlt werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, wobei der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Denkendorf oder der Vorsitzende des Partnerschaftskomitees Vorstandsmitglied sein muss. Ansonsten werden die Mitglieder vom Beirat für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Beirat aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
 - d) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an den Beirat und die Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres,
 - e) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstands an die Aufsichtsbehörde.
- (2) Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen. Mitglieder des Vorstands und des Beirats können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis unter den Vorstandsmitgliedern gilt die Regelung, dass der Vorsitzende des Vorstandes, in der Regel der Bürgermeister der Gemeinde Denkendorf oder der Vorsitzende des Partnerschaftskomitees, die Stiftung vertritt und der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle die Vertretung übernimmt.
- (4) Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 500,00 EUR verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Beirats.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des Stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands erforderlich.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens sechs stimmberechtigten Personen und einer nicht stimmberechtigten Person. Er wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Beiratsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

Mitglieder des Beirats sind entweder der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Denkendorf oder der Vorsitzende des Partnerschaftskomitees, soweit diese nicht Mitglied des Vorstands sind.

- (2) Dem Beirat sollen angehören:

- a) ein Fachbeamter der Gemeinde Denkendorf – ohne Stimmrecht –, welcher von der Gemeinde Denkendorf bestimmt wird;
- b) drei weitere vom Partnerschaftskomitee, ein Vertreter der örtlichen Kirchengemeinden, ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Denkendorfer Vereine, ein Vertreter des Bundes der Selbständigen Denkendorf e.V. sowie zwei weitere vom Gemeinderat vorzuschlagende Personen, welche vom bestehenden Beirat gewählt werden müssen.

Die Wahl der Beiratsmitglieder wird auf vier Jahre vorgenommen.

Frei werdende Beiratssitze durch Ausscheiden von einzelnen Beiräten, werden nach erfolgtem obigen Vorschlagsrecht durch den bestehenden Beirat hinzugewählt; das heißt, dass beim Ausscheiden von Beiratsmitgliedern, welche vom Gemeinderat vorgeschlagen und gewählt worden sind wiederum ein Vorschlagsrecht für den Gemeinderat besteht; desgleichen gilt diese Regelung für ausscheidende Beiratsmitglieder, welche vom Partnerschaftskomitee, der örtlichen Kirchengemeinden, der Arbeitsgemeinschaft Denkendorfer Vereine und des Bundes der Selbständigen Denkendorf e.V. vorgeschlagen und gewählt worden sind.

§ 10 Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- (2) Beratung des Vorstands,
- (3) Mitwirkung bei Rechtsgeschäften gemäß § 7 Abs. (4),
- (4) Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
- (5) Erlass von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats,
- (6) Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Beirats erforderlich.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 13 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.
- (2) Für Beschlüsse gemäß Abs.1 ist die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Beirats erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 14 Heimfall des Stiftungsvermögens

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Gemeinde Denkendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder andere (steuerbegünstigte) Zwecke zu verwenden hat.

73770 Denkendorf, den 12. Oktober 2016


J a h n
Bürgermeister